

Impfpriorisierung von TierärztInnen

Uns erreichen nach wie vor viele Anfragen von TierärztInnen zur Priorisierung bei der Impfung gegen Corona. Grund dafür ist, dass das persönliche Risiko von den kurativ tätigen KollegInnen zu Recht als hoch angesehen wird und darüber hinaus in der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) § 3, 5. Angehörige der Heilberufe, allerdings mit der Einschränkung

„die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind“,

genannt sind. Diese Einschränkung lässt von Seiten der Ministerien, in Berlin vom Senat, Ermessensspielraum zu. Nach unseren Informationen haben Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg TierärztInnen generell nach § 3 der CoronaImpfV in die zweite Priorisierungsgruppe eingeteilt, in NRW ist die Priorisierung von TierärztInnen zurzeit explizit ausgeschlossen und in Niedersachsen sind TierärztInnen, die in der Ernährungswirtschaft tätig sind, nach § 4 in die Priorisierungsgruppe 3 eingeordnet, während KleintierpraktikerInnen nicht priorisiert werden.

Nach erfolgter telefonischer Rücksprache mit unserer Senatsaufsicht gehen wir zurzeit davon aus, dass TierärztInnen mit erhöhter Priorisierung nach § 4 der CoronaImpfV (Gruppe 3) geimpft werden. Eine schriftliche Bestätigung dieser Einschätzung bzw. über eine womöglich zu genehmigende Hochstufung wurde über die Senatsaufsicht und von uns direkt über mehrere Ebenen bis hinauf zur Senatorin angefordert, liegt aber noch nicht vor. Wegen der noch anhaltenden Impfstoffknappheit scheinen noch keine Impfcodes an die in der Gruppe 3 aufgeführten Personen verteilt worden zu sein. Innerhalb der Gruppen nimmt die Senatsverwaltung die Priorisierung vor, es werden nach unserem Eindruck nicht alle in den jeweiligen Paragraphen genannten Personengruppen gleichzeitig angeschrieben.

Gesundheitsminister Spahn wurde von der Bundestierärztekammer angeschrieben mit dem Anliegen TierärztInnen in Fleischbeschau und Lebensmittelkette in die Gruppe 2 nach § 3 und die Kleintierpraxen in Gruppe 3 nach § 4 der CoronaImpfV einzuordnen. Auch die StiKo wurde um eine Impfpriorisierung der TierärztInnen gebeten. Von beiden Stellen stehen die Antworten aus.

Das Tierärztekammer Team